

**BEBAUUNGSPLAN
WA TANNET
DECKBLATT NR. 1
GEMEINDE GRAFLING
LANDKREIS DEGGENDORF**



DECKBLATT NR. 1

BL.
NR. 2

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "WA TANNET" VOM 30.06.1993

ARCHITEKTURSCHMIEDE
MARIENBERGSTRASSE 6
94261 KIRCHDORF I. W.
TELEFON 09928/477



DECKBLATT NR. 1

BL.
NR. 3

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "WA TANNET" VOM 30.06.1993

INHALT

1. BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
2. BAULICHE FESTSETZUNG
3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN
4. BEBAUUNGSPLANDECKBLATT
5. VERFAHREN



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "WA TANNET" VOM 30.06.1993

1. BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS:

DER GEMEINDERAT GRAFLING HAT AM 10.01.1996 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN "WA TANNET" DURCH DECKBLATT NR. 1, ZU ÄNDERN.

BEI DEN PARZELLEN 16 UND 19 WERDEN DIE GARAGENSTANDORTE GEÄNDERT. DIE GARAGEN WERDEN ALS GRENZGARAGEN NACH NORDEN VERSCHOBEN.

BEI DER PARZELLE 6 WIRD BEIM WOHNGEBÄUDE DIE FIRSTRICHTUNG GEÄNDERT, UM EINE MONTAGE VON SOLARKOLLEKTOREN AUF DER DACHFLÄCHE ZU ERMÖGLICHEN.

BEI DEN PARZELLEN WERDEN DIE BAULINIEN 5, 6, 7 UND 9 IM BEREICH DER GARAGE DURCH EINE BAUGRENZE ERSETZT.

DIE BAULINIEN DER PARZELLE 12 WERDEN ENTLANG DER ERSCHLIEßUNGSSTRAßE UM CA. 1 M VON DEN STRAßEN ABGERÜCKT.

DIE FESTSETZUNG DES KNIESTOCKES VON MAX. 0,75 M FÜR DAS GESAMTE PLANGEBIET ENTFÄLLT. DAFÜR WIRD DIE WANDHÖHE AUF MAX. 6,50 M ZUR GEPLANTEN GELÄNDEOBERKANTE FESTGELEGT.



DECKBLATT NR. 1

BL.
NR. 5

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "WA TANNET" VOM 30.06.1993

FÜR DAS DECKBLATT NR. 1 GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
IN DER FASSUNG VOM 30.06.1993 UND DIE
NACHSTEHENDEN ÄNDERUNGEN.

2. BAULICHE FESTSETZUNGEN:

ÄNDERUNG

3.1.2.1.2 BAUKÖRPER: VERHÄLTNIS HAUSLÄNGE HAUSBREITE
MIND. 1.2 : 1.0
KEINE NISCHEN BZW. VOR- ODER RÜCKSPRÜNGE

KNIESTOCK ZULÄSSIG

WANDHÖHE:
BEI HÖCHSTGRENZE II TALSEITIG ZUR GEPLANTEN
GELÄNDEOBERKANTE, H = 6.50

SOCKEL SICHTBAR ABGESETZT SIND UNZULÄSSIG,
DER ANSTRICH IST IM GLEICHEN FARBTON WIE DIE
FASSADE AUSZUFÜHREN.

BALKONE SIND ALS AUSKRAGENDE, VORGEHÄNGTE
ODER VORGESTELLTE KONSTRUKTION ZULÄSSIG.

UNTERGEORDNETE ANBAUTEN WIE WINTERGÄRTEN,
PERGOLEN ODER FREISITZ-ÜBERDACHUNGEN ZULÄSSIG



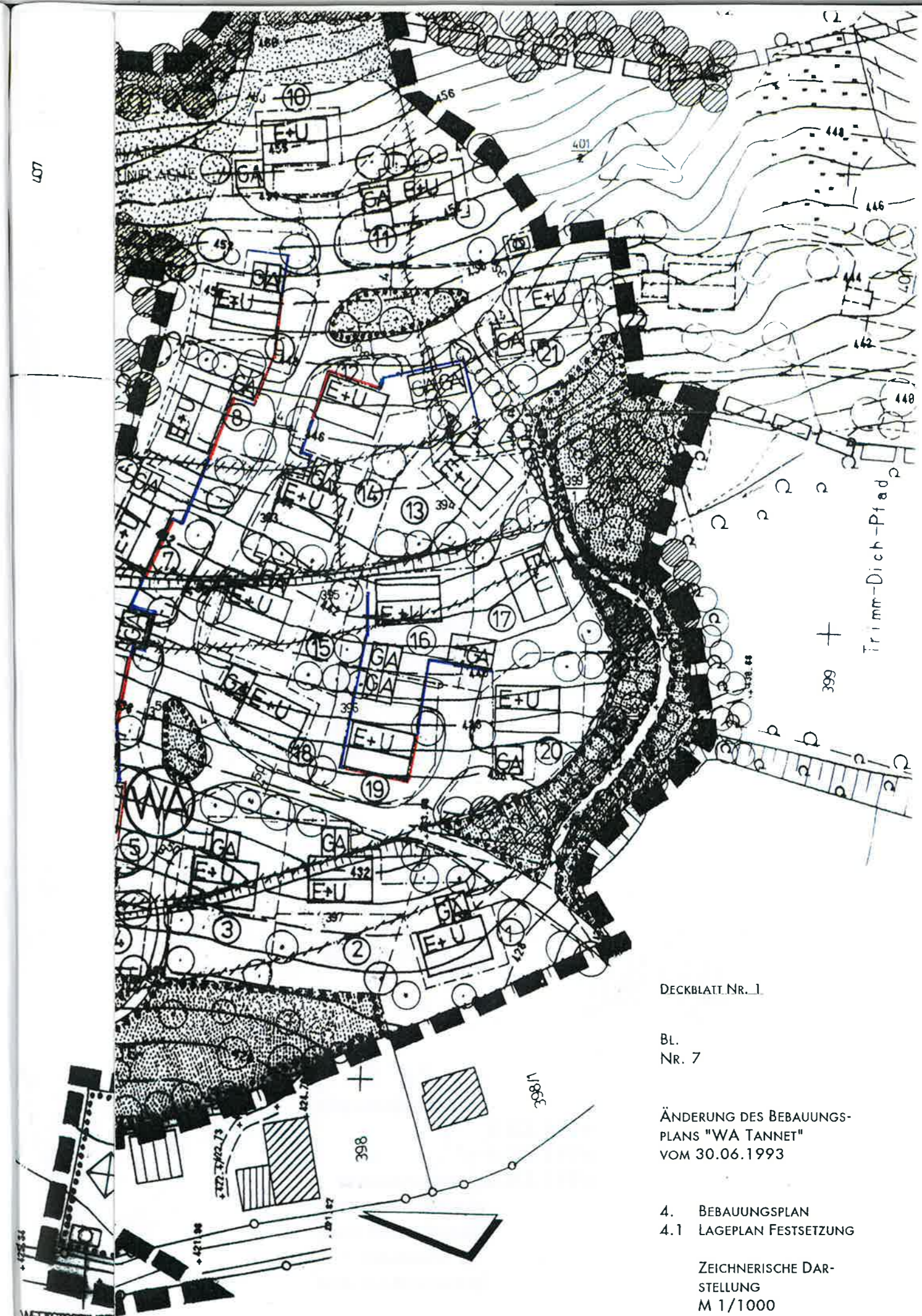
DECKBLATT NR. 1

Bl.
Nr. 6

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "WA TANNET" VOM 30.06.1993

3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN:

KEINE ÄNDERUNGEN



407

WERTSTOFFINSE

DECKBLATT NR. 1

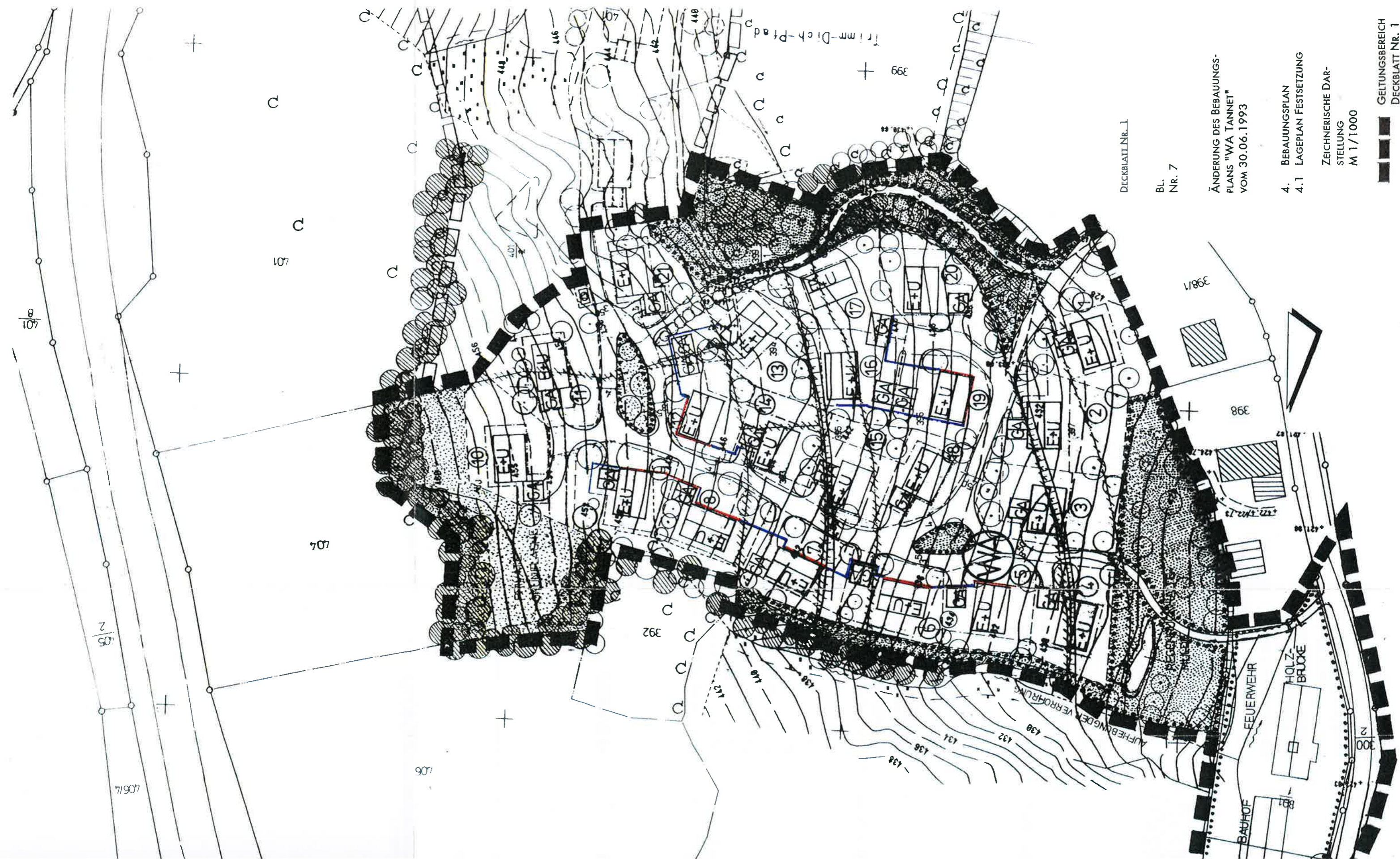
Bl.
NR. 7

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANS "WA TANNET"
VOM 30.06.1993

4. BEBAUUNGSPLAN
4.1 LAGEPLAN FESTSETZUNG

ZEICHNERISCHE DAR-
STELLUNG
M 1/1000

■■■■ GELTUNGSBEREICH
DECKBLATT NR. 1



DECKBLATT NR. 1

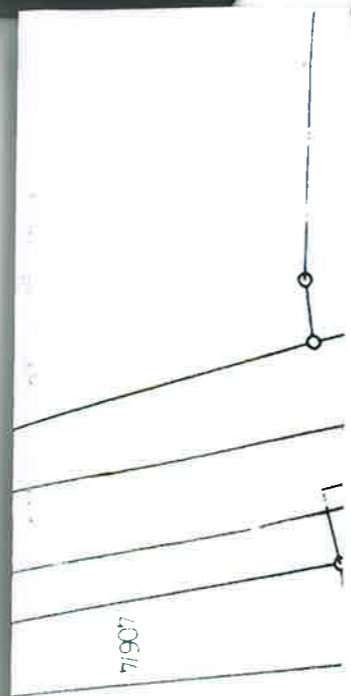
Bl. NR. 7

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANS "WA TANNET"
VOM 30.06.1993

4. BEBAUUNGSPLAN
4.1 LAGEPLAN FESTSETZUNG

ZEICHNERISCHE DAR-
STELLUNG
M 1/1000

GELTUNGSBEREICH
DECKBLATT NR. 1



5. VERFAHREN

ÄNDERUNGS- DER GEMEINDERAT GRAFLING HAT IN SEINER SITZUNG VOM
BESCHLUß: 10.01.1996 BESCHLOSSEN, DAB DER BEBAUUNGSPLAN „WA
TANNET“ UNTER ANWENDUNG DES VEREINFACHTEN VERFAHRENS
GEMÄß § 2 ABS. 7 BAUGB-MABNAHMEN I.V. § 13 ABS. 1
BAUGB NACH MAßGABE DES DECKBLATTES NR. 1 ZU ÄNDERN
IST.

BETEILIGUNG: DEN EIGENTÜMERN DER VON DEN ÄNDERUNGEN BETROFFENEN
GRUNDSTÜCKE UND DEN VON DEN ÄNDERUNGEN BERÜHRTEN
TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE IN DER ZEIT VOM
12.04.1996 BIS 17.05.1996 GELEGENHEIT ZUR
STELLUNGNAHME GEGEBEN. KEIN BETEILIGTER HAT DER
ÄNDERUNG WIDERSPROCHEN.

SATZUNG: DER GEMEINDERAT GRAFLING HAT AM 18.06.1996 DIE
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „WA TANNET“ GEMÄß
DECKBLATT NR. 1 IN DER FASSUNG VOM 15.02.1996
AUFGRUND DES § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND
DIE BEGRÜNDUNG VOM 15.02.1996 HIERZU GEBILLIGT.

GRAFLING, DEN 19.06.1996




.....
1. BÜRGERMEISTER

ANZEIGE: DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DIENT DER DECKUNG EINES
DRINGENDEN WOHNBEDARFS DER BEVÖLKERUNG UND WAR
DESHALB DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE NICHT NACH § 11
ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB ANZUZEIGEN (§ 2 ABS. 6 SATZ 1
BAUGB-MABNAHMEN).



Bl.
Nr. 8

INKRAFT-
TRETEN:

DIE ALS SATZUNG BESCHLOSSENE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES „WA TANNET“ NACH DECKBLATT NR. 1 WURDE GEMÄß § 2
ABS. 6 BAUGB-MABNAHMEN I.V.M. § 12 SATZ 2 BIS 5 BAUGB
AM 26.06.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DAS DECKBLATT
NR. 1 IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 4 BAUGB
RECHTSVERBINDLICH.

GRAFLING, DEN 26.06.1996



[Signature]
1. BÜRGERMEISTER

PLANUNG:

ARCHITEKTURSCHMIEDE
MARIENBERGSTRASSE 6
94261 KIRCHDORF
TEL. 09928/477

[Signature]

ABLAUF:

VORENTWURF VOM 15.02.1996
ENTWURF VOM 15.02.1996
PLANFASSUNG VOM 15.02.1996